

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel
(Straßenreinigungssatzung)**

Vom 22. Dezember 2004

in der Fassung des 15. Nachtrags

Vom 16.12.2019

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1., 2., 3. und 5. des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), berichtigt am 29. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16. Dezember 2004 folgende Satzung mit ihren Anlagen 1. 2 und 3 erlassen:

**§ 1
Reinigungspflicht**

(1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG).

(2) Reinigungspflichtig ist die Landeshauptstadt Kiel (Stadt). Die Stadt betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Sie hat – soweit die Stadt die Reinigungspflicht nicht nach §§5 und 6 übertragen hat – u.a. die Aufgabe:

- a) die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 aufgeführten Straßenteile zu säubern (§ 3),
- b) die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5, 10 und 11 aufgeführten Straßenteile von Schnee zu befreien und die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 aufgeführten Straßenteile, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen der Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, bei Glatteis zu streuen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenteile:

1. Gehwege (Teile einer Straße oder selbständige Gehwege),
2. begehbbare Seitenstreifen,
3. gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege,
4. Radwege,
5. Fußgängerstraßen,
6. nur für Fußgänger bestimmte Teile von Fußgängerstraßen,
7. Rinnsteine,
8. Gräben und Durchlässe,
9. dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen,
10. Fahrbahnen,
11. als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen.

(2) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3 Art und Umfang der Säuberungspflicht

(1) Die zu säubernden Straßenteile sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu säubern. Sie müssen grundsätzlich einmal wöchentlich auf ihre Sauberkeit kontrolliert und erforderlichenfalls gesäubert werden. Für beschränkt öffentliche Straßen (selbständige Geh- und Radwege - § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG -) reicht eine 14-tägliche Reinigung, das gilt auch für die in Anlage 3 aufgeführten Straßen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn die Verkehrssicherungspflicht dies gebietet. Das ist der Fall, wenn der Straßenverkehr behindert und / oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen stark eingeschränkt wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Säuberung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall zusätzliche Säuberung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist. Die Straßen, deren Säuberung mehr als einmal wöchentlich erfolgt, werden in ein Straßenverzeichnis aufgenommen, das Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1 der Satzung).

§ 4 Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen, anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot. Tierführerinnen und Tierführer sowie Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, Tierkot unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Übertragung der Säuberungspflicht

(1) Die Säuberungspflicht wird für die in der Anlage 2 bezeichneten Straßen, Wege inklusive Treppen und Plätze in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 8) den Eigentümern dieser Grundstücke bis zur Mitte übertragen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Säuberungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(4) Ist der Pflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Säuberung zu beauftragen.

§ 6 Übertragung der Streu- und Schneeräumpflicht auf Gehwegen (Winterdienst)

(1) Den Eigentümern der an die Straße angrenzenden als auch die durch sie erschlossenen Grundstücke wird für alle Straßen die Pflicht übertragen, auf den Gehwegen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe des § 7 Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen.

(2) Als angrenzend im vorstehenden Sinne gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, solange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topographischen Gründen möglich und zumutbar ist.

(3) Als Gehwege im Sinne des Absatzes 1 gelten Gehwege als Teile einer Straße oder selbständige Gehwege, begehbare Seitenstreifen, gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege und nur für Fußgänger bestimmte Teile von Fußgängerstraßen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Als Gehwege gelten nicht diejenigen Straßenteile, die zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet sind.

(4) § 5 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7 Art und Umfang der Streu- und Schneeräumpflicht

(1) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen (Splitt, Granulat oder Sand, keine Schlacke oder Asche) zu bestreuen, so dass Fußgänger dort sicher gehen können. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel, z. B. Streusalz, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) bei witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrierende Nässe und Eisregen),
- b) an besonders gefährlichen Stellen, wie Fußgängerüberwege, Radwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr - des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr - entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(2) Die Gehwege sind von Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen, auch wenn es um 9.00 Uhr noch schneit. In der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach jedem beendeten Schneefall zu räumen. In dieser Zeit sind Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, auch bei anhaltendem Schneefall so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wird.

(3) Die Gehwege sind für den Fußgängerverkehr in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m. In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind Gehwege so zu betreuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung der Fußgänger durch Schnee und Eis erreichbar sind. Im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel ist die Schnee- und Eisbeseitigung so vorzunehmen, dass die Fußgänger vom Gehweg oder - falls vorhanden - vom Fahrgastunterstand aus die Verkehrsmittel ohne Gefährdung und Behinderung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

(4) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf geeignete Flächen des eigenen Grundstücks zu verbringen. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, so sind Schnee und Eis auf dem Seitenstreifen zu lagern. Ist kein Seitenstreifen vorhanden, muss das Drittel des Gehweges, das an die Fahrbahn grenzt, zur Ablagerung des Schnees genutzt werden. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Teil des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Die Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern. In Fußgängerstraßen sind Schnee und Eis auf dem mittleren Drittel und - wenn Fahrverkehr zugelassen ist - auf demjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die für den Fahrverkehr freigegebenen Flächen angrenzt. Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken in die öffentlichen Bereiche (z.B. auf die Fahrbahn bzw. den Gehweg) zu schaffen.

(5) Auf Fahrbahnen soll der Streusalzanteil grundsätzlich nicht mehr als 20 g/m² betragen.

§ 8 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung. Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße

unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 9 Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 73 v. H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht übertragen ist, erhebt die Stadt Straßenreinigungsgebühren.

§ 10 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Den nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Eigentümern werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger, § 6) sowie die Inhaber der in § 5 Abs. 2 bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenschriftliche sind Gesamtschuldner.

(4) Wechselt der Gebührenschriftliche im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 10 a Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung ist die Stadt berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 4/2000, S. 169) in der aktuellen Fassung zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und dessen Anschrift.
3. Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, sofern § 2 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben der jeweils zuständigen Behörde zu den Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke, zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Grundstücken und zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Privatgrundstücken.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung, insbesondere zum Zwecke der

Erhebung der Straßenreinigungsgebühren verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 11 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück.
- (3) Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge zwei Drittel der längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zu der Straßenfrontlänge.
- (4) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (5) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs. 3 und 4 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung
 1. die Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück bei einem geraden Grenzverlauf zu der zu reinigenden Straße,
 2. die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken bei einem Grundstück mit ungeradem Grenzverlauf zu der zu reinigenden Straße (z. B. Kurvengrundstücke),
 3. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, die nach den vorstehenden Ziffer 1 und 2 entsprechend zu ermittelnde gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie bzw. Verbindungsgerade der Straße und des Flurstücks, über welches das Grundstück erschlossen wird. Wird das Grundstück über mehrere Flurstücke erschlossen, ist das an der zu reinigenden Straße liegende Flurstück, welches dem Grundstück am nächsten liegt, maßgeblich.

Die Grundstücksbegrenzungslinie bzw. die Verbindungsgerade ist in gerader Linie fiktiv zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße Teile des Grundstücks oder das gesamte Grundstück nicht parallel zu ihr liegen. Als Straßenfrontlänge ist maximal die Länge der zu reinigenden Straße (bzw. des maßgeblichen Teilstücks der zu reinigenden Straße) zugrunde zu legen.

- (6) Bei der Festsetzung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter nach unten abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter nach oben aufgerundet.

(7) Die Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei

| | |
|--|------------------|
| 1. einmal wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) | 0,63 € (7,56 €) |
| 2. dreimal wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) | 1,89 € (22,68 €) |
| 3. sechsmaliger wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) | 3,78 € (45,36 €) |
| 4. 14-täglicher Reinigung monatlich (jährlich) | 0,32 € (3,84 €) |

(8) Wenn im Einzelfall eine unbillige Härte vorliegt, kann die Stadt nach §§ 163 und 227 der Abgabenordnung die nach den vorstehenden Absätzen zu bemessende Gebühr ermäßigen.

§ 12

Beginn, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

(2) Ändert sich, insbesondere durch Verminderung oder Erhöhung des Umfangs der Straßenreinigung durch Aufnahme einer Straße in ein anderes Reinigungsverzeichnis, die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt.

(3) Wird die von der Stadt durchzuführende Reinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.

(4) Konnte die Straßenreinigungsanstalt ihre Aufgabe aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so besteht kein Anspruch auf Minderung oder Entschädigung.

§ 13

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann Straßenreinigungsgebühren und andere Grundbesitzabgaben zusammenfassen.

(2) Die Stadt kann auf die Gebühr vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Betragen die zusammengefassten Abgaben Vorauszahlungen in einem Jahr weniger als 15,- €, so kann die Stadt abweichend den 15. August als Zahlungstermin festlegen. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über

1. die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4
2. die Säuberungspflicht nach § 5
3. die Streu- und Schneeräumungspflicht auf Gehwegen nach §§ 6 und 7 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 511,- € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung mit ihren Anlagen 1, 2 und 3 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Kiel, den 22. Dezember 2004

Die Oberbürgermeisterin
Angelika Volquartz
(Stadtsiegel)

Anlage 1: Verzeichnis der Straßen mit Mehrfachsäuberung

Dreimal wöchentlich zu säubern sind:

Alte Lübecker Chaussee bis Lübscher Baum (Verkehrskreisel)
An der Schanze und Parkplatz
Augustenstraße (von Elisabethstraße bis Einmündung Norddeutsche Straße)

Bahnhofstraße von der Kaistraße - zum Schwedendamm
Bergstraße (soweit nicht sechsmal wöchentliche Reinigung)
Blücherplatz

Dammstraße
Düsternbrooker Weg vom Prinzensgarten - Hindenburgufer

Eckernförder Straße bis Stadtgrenze Kronshagen
Elisabethstraße (soweit nicht sechsmal wöchentlich zu säubern)
Esmarchstraße von Holtenauer Straße bis Feldstraße
Europaplatz (ehemals Ostseehallenvorplatz)
Exerzierplatz

Fabrikstraße
Falckstraße
Faulstraße von Kehdenstraße bis Hassenstraße
Feldstraße
Flämische Straße
Fleethörn (soweit nicht sechsmal wöchentlich zu säubern)
Friedrichsorter Straße von An der Schanze - Claudiusstraße

Gablenzstraße
Gutenbergstraße

Hamburger Chaussee vom Rondeel bis Petersburger Weg
Hasseldieksdammer Weg von Anfang bis Westring
Haßstraße
Helmholtzstraße
Herrmann-Weigmann-Straße
Herzog-Friedrich-Straße vom Sophienblatt bis Schülperbaum
Holtenauer Straße (soweit nicht sechsmal wöchentlich zu säubern) mit Ausnahme der Stichstraße
bei Nr. 272/274 und hinter Nr. 270
Hopfenstraße von Ringstraße bis Ziegelteich
Vorflächen der Hörnbrücke Ost- und Westseite
Hummelwiese

Iltisstraße

Jensendamm
Johannesstraße von Elisabethstraße bis Kaiserstraße

Kaiserstraße
Karlstal
Kiellinie
Kirchenweg
Kirchhofallee
Klosterkirchhof vom Jensendamm bis zur Fahrbahnverengung bei Nr. 12

Knooper Weg
Königsweg ohne Stichstraße zwischen 76 und 80
Kronshagener Weg von Anfang bis Westring

Lehmberg
Lerchenstraße von Hopfenstraße - Königsweg
Legienstraße vom Knooper weg bis Wilhelminenstraße
Lessingplatz
Lorentzendamm

Martensdamm
Möllingstraße

Neue Hamburger Straße von Alte Lübecker Chaussee - Hofteichstraße ohne Seitenarm zum Lübscher Baum, ohne Fußgängerbrücke von Von-der-Golz-Allee - Spolertstraße und ohne Rad- und Fußweg von der Spolertstraße - Neue Hamburger Straße
Nikolaikirchhof

Ostring von Wischhofstraße bis Masurenring

Paul-Fuß-Straße
Pickertstraße von Norddeutsche Straße bis Ostring
Preetzer Straße bis Röntgenstraße/Blitzstraße
Preußerstraße
Prinzengarten

Rathausstraße
Reventlouallee vom Düsternbrooker Weg bis zur Kiellinie
Ringstraße

Saarbrückenstraße von Melanchtonstraße bis Westring
Sachaustraße
Saldernstraße mit Verkehrsinsel
Schleusenstraße
Schloßstraße
Schönberger Straße (außer dem Teilstück zwischen der Schwentinebrücke und Ecke Wehdenweg)
Schuhmacherstraße
Schülperbaum
Schulstraße
Schützenwall außer Gehweg- und Parallelfahrbahnbereich vor den Häusern 63-69
Schwedendamm
Stephan-Heinzel-Straße
Stoschstraße von Kaiserstraße bis Ostring

Theodor-Heuss-Ring
Treppenstraße

Vinetaplatz

Waisenhofstraße von der Rathausstraße bis zur Treppenstraße
Walkerdamm
Werftstraße
Westring
Wilhelmplatz
Wischhofstraße von Schönberger Straße bis Ostring

Ziegelteich von Walkerdamm bis Exerzierplatz
Zur Fähre

Sechsmal wöchentlich zu säubern sind:

Alfons-Jonas-Platz
Alter Markt
Andreas-Gayk-Straße
Asmus-Bremer-Platz
Auguste-Viktoria-Straße
Augustenstraße von Schulstraße bis Elisabethstraße

Bahnhofplatz
Bergstraße von Wilhelminenstraße bis Muhliusstraße
Berliner Platz
Brunswiker Straße einschl. der Auffahrt zu den Grundstücken Nr. 16/22
Burgstraße

Dänische Straße
Dreiecksplatz
Düsternbrooker Weg vom Wall - Prinzengarten

Eggerstedtstraße
Elisabethstraße von Norddeutsche Straße bis Karlstal

Faulstraße von Holstenstraße bis Kehdenstraße
Fleethörn von Willestraße bis Rathausstraße
Hafenstraße
Herzog-Friedrich-Straße von Auguste-Viktoria-Straße bis Sophienblatt
Holstenbrücke
Holstenplatz
Holstenstraße
Holtener Straße vom Dreiecksplatz bis Jungmannstraße

Kaistraße
Kehdenstraße
Kleiner Kuhberg
Küterstraße

Raiffeisenstraße
Rathausplatz
Rondeel

Schevenbrücke
Schloßgarten
Sophienblatt
Stresemannplatz

Wall
Willestraße

Ziegelteich von Sophienblatt - Hopfenstraße

Anlage 2: Verzeichnis der Straßen, Wege inklusive Treppen und Plätze gemäß § 5

Alter Ellerbeker Weg zwischen Abzweigung Rundweg und Ellerbeker Weg
Alter Kirchweg von Schilkseer Straße bis Ende
Alter Klausbrooker Weg
Alter Viedamm Sackgasse von Hausnummer 4 - 12
Am Forsthaus Wittland
Am Friedhof
Am Grünen Berg
Am Hain
Am Reben von Hausnummer 9 bis Kleinflintbeker Weg
Am Sandberg unbefestigte Wendeanlage vor Haus Nr. 27
Am Teich
Am Vossberg
Am Waldrand
An den Birken
Aschauweg

Baggesenweg

Clasenhörn

Damaschkeweg
Demühlener Straße, unasphaltiertes Teilstück der Sackgasse Ecke Strucksdiek
Drittes Fährterminal, Verkehrserschließung - Zollinland -

Eiderbrook
Enges Redder inklusive öffentlicher Flächen des Paul-Pfiel-Wegs

Flötenhalterweg
Fritz-Dahl-Weg

Georg-Feydt-Weg
Götenhof
Großer Kamp (Gartengelände)

Haferkamp
Hammerbusch
Hasselfelde
Hedinweg vom Gotlandwinkel über Kirunastraße bis zum Anfang der Grünfläche
Heidenberger Weg
Herwarthstraße, Teilstück ab Roggestraße
Hexentellerweg
Himmelsleiter
Hinter Bramberg
Hinterkronsberg
Hohler Weg
Hopfenlandsberg v. Barkauer Straße bis Reesenberg
Hopfenlandsberg, der unbefestigte Bereich von Ecke Schlüsbeker Weg Richtung Braunstraße

Immelmannstraße von der Abknickung Richtung B 503 in Richtung Norden

Johann-Meyer-Straße

Karlsruher Feldweg (soweit bebaut)
Kieler Kamp von Nr. 62-77a bis Nr. 88 und Gegenseite
Klausdorfer Weg von Ellerbeker Weg bis Stadtgrenze, einschl. Parkplätze
Klosterkamp im Bereich der Hausnummern 33, 35, 37 und 39
Kokenhörs
Kollhorster Weg
Kolonnenweg von Uhlenkrog bis Sackgassenende bei Hausnummer 31
Kongsbergweg
Kopperpähler Teich
Kuckucksweg

Lotsenweg von Wullestraße bis Königsstraße

Marinegang
Meimersdorfer Moor (soweit nicht ausgebaut)
Mühlenkamp

Neue Teichseen

Petersilienweg
Petersweg
Philosophengang v. d. Bergstraße bis Garagenhof
Projensdorfer Straße von Am Tannenbergr bis Ende
Pumpenweg

Radsredder von Danziger Straße bis Gartenweg vor der Sporthalle
Rehsenweg ohne Teilstück von Schönberger Straße bis Ausbauende (Wendehammer bei der Tagesklinik)
Reichenhaller Straße (unbefestigter Bereich)
Richtweg
Rundweg ohne den Teilbereich Rendsburger Landstraße 442 bis Johann-Heuck-Straße

Salzwiesenweg
Schilkseer Straße, Teilstück von Fördestraße bis Nr. 92/109
Schleswiger Straße von Rendsburger Landstraße bis Danewerkstraße
Schlüsstücken
Schmale Göhle
Schulweg
Schurskamp
Schwentinetal
Seewiesenredder
Specken
Speckenbeker Weg von Seekoppelweg bis Hamburger Chaussee
Stechwiese vom Wellseedamm bis zur Straße Am Hofe
Steertsraderredder ab Ausbauende
Steindamm
Stubbeckredder

Tannenholz
Thorwaldsenpfad Teilstück mit Treppen von Jütlandring bis Kopenhagener Allee
Timmerberg (die öffentlichen Flächen)

Vorderkronsberg
Voßhorst (die öffentlichen Flächen)

Wagnerring bei Hausnummer 6 - Verbindungsweg Wagnerring /Maschhagen
Wiepenkrog
Wittenbrook von Mählsweg bis Kanalstraße

Zum Forst
Zum Kesselort
Zum Schlüsbeker Moor

Buswende und Haltestelle Narvikstraße

Dungwege im Bereich Hegelstraße
Dungwege im Bereich Kantstraße
Dungwege im Bereich Nietzschestraße

Feldweg an der Rendsburger Landstraße neben Hausnummer 454
Fußgängerbrücke über den Skandinaviendamm inklusive westlicher Brückenkopf

Gehweg Alte Chaussee ab Rungholtplatz durch die Grünanlagen

Gehweg Amrumring – Wanderweg Kronshagen/Ottendorfer Au

Gehweg Auberg – Timmerberg

Gehweg Auberg – Uferstraße (Treppe)

Gehweg Bachweg 1-21

Gehweg Bachweg 2-18

Gehweg Bachweg 20-36

Gehweg Bachweg 23-43

Gehweg Bachweg 45-65

Gehweg Beethovenweg 1-9

Gehweg Beethovenweg 2-16

Gehweg Beethovenweg 13-25

Gehweg Beethovenweg 18-28

Gehweg Beethovenweg 29-51

Gehweg Beethovenweg 30-36

Gehweg Beethovenweg 53-63

Gehweg Brahmsweg 16-26

Gehweg Brahmsweg 4-14

Gehweg Brodersdorfer Straße – Tiefe Allee

Gehweg Buschblick 38-64

Gehweg Buschblick 66-86

Gehweg Buschblick 88-102

Gehweg Buschblick 104-120

Gehweg Buschblick 122-128

Gehweg Fliederweg – Goldregenweg

Gehweg Gärtnerstraße – Haseer Straße

Gehweg Gravensteiner Straße 8-10a

Gehweg Händelweg 1-35

Gehweg Händelweg 2-18

Gehweg Händelweg 20-36

Gehweg Händelweg 37-63

Gehweg Händelweg 65-83

Gehweg Hasenberg – Joachim-Mähl-Straße

Gehweg Holtenauer Straße – Kappelner Straße mit Treppe

Gehweg Kappelner Straße – Schulredder

Gehweg Klausbrooker Weg – Kinderspielplatz

Gehweg Köhlstraße – Wittenbrook

Gehweg Lindenstraße – Knooper Weg
Gehwege Lönsstraße 27-29 und 51-53 und 21-51 (Rückseite)
Gehweg Manrade 33-49, teilweise Dungweg
Gehweg Möllenholt (zwischen Hausnummer 19 und 21) - Wanderweg Kronshagen/Ottendorfer Au
Gehweg vor den Häusern Moorblek 5-13 und 15-23
Gehweg Ottomar-Enking-Straße 75-77a
Gehweg parallel zu den Häusern Amrumring 53-57
Gehweg Schlieffenallee – Graf-Spee-Straße
Gehweg Schwesterngang
Gehweg Seelenkamp 2 – 8 und Schoolkamp 38 – 42 (Flurstück 442)
Gehweg Segeberger Landstraße – Seelenkamp
Gehweg Segeberger Landstraße – Tulpenweg
Gehweg Sibeliusweg – Grundstück des BZM
Gehweg Stiller Winkel – Redderkamp
Gehweg Tulpenweg – Schoolkamp
Gehweg Treppe Pottberghang – Pottberghöhe
Gehweg Treppenanlage Hecktstraße bis Fritz-Lau-Straße
Gehweg Wagnerring 20-6
Gehweg Wagnerring 32-46
Gehweg Wagnerring 72-58
Gehweg Wagnerring 98-84
Gehweg Wagnerring 124-110
Gehweg Wagnerring 126-140
Gehweg „Weg hinter dem Birkenweg“
Gehweg Wellseedamm – Kreisauer Ring
Gehwegverbindungen zwischen den Stichstraßen Rotenbek und Am Wanderweg

Hauptfußweg durch das Gelände Birgitta Thomsen-Kirche/ökumenisches Zentrum mit mehreren Abzweigungen

Öffentlicher Wirtschaftsweg Steenbeker Weg bis zum Steenbeker Weg

Rad-/Gehweg Hänelstraße vom Alter Klausbrooker Weg bis zum Weg zum Steenbeker Kamp
Rad- /Gehweg hufeisenförmig um die Feuerbachstraße herum (von Hänelstr. 29 bis zum Klausbrooker Weg)
Rad- /Gehweg vom früheren Klausbrooker Weg bis Baumgartenstraße mit drei Abstechern Richtung Schückingstraße, Jacobystraße und Baumgartenstraße
Rad- /Gehweg südlich des Grundstückes Altenteichstraße 11 (Flurstück 1/60 der Flur 4, Gemarkung Wellingdorf)
Rad-/Gehweg Tönnesstraße vom Wendehammer Tönnesstraße bis Alter Klausbrooker Weg
Rad- /Gehweg vom Ende der Wohnstraße Wetterbek bis zum Wanderweg Holmredder im Westen des B-Plan-Gebietes
Rad- /Gehwegtunnel Heikendorfer Weg

Stichstraße Hofholzallee 74 bis 76, gegen Vosshorst
Stichstraße Rendsburger Landstraße zwischen Nr. 400 und 402 bei den Häusern 402a bis 402d

Treppenanlage Düsternbrooker Weg
Treppenanlage Im Waldwinkel
Treppenanlage von Kanalstraße zur Königstraße (Lotsentreppe)
Treppenanlage Kopenhagener Allee zwischen Nr. 50 und 52
Treppenanlage Lönsstraße zwischen Nr. 27 und 29
Treppenanlage Lönsstraße, am Parkplatz bei Nr. 51 bis 53
Treppenanlage Lohntütenweg zwischen Heikendorfer Weg und Hertzstraße
Treppenanlage Nehringweg (am Wendehammer)

Treppenanlage Schülperbaum/Wichmannstraße
Treppenanlage Thorwaldsenpfad von Jütlandring zur Kopenhagener Allee
Treppenanlage im Bereich des Verbindungsweges vom Jütlandring bis zur Kopenhagener Allee
Treppenanlage von Steinfurther Weg zum Aubrook
Treppenanlage von Achterkamp zur Schmiedekoppel
Treppenanlage von An der Schanze zur Poststraße
Treppenanlage von Flensburger Straße zum Knivsberg
Treppenanlage von Hohenrade zur Flensburger Straße
Treppenanlage von Kanalstraße zur Kastanienallee
Treppenanlage von Kastanienstraße zum Kreienberg
Treppenanlage von Korsörweg zum Roskilder Weg
Treppenanlage von Lönsstraße zum Beethovenweg
Treppenanlage zwischen Boksberg und Hertzstraße

Verbindung vom Königsweg 76 bis zur Max-Planck-Schule inklusive anliegendem Parkplatz
Verbindung zwischen Gerstenkamp und Tiroler Ring bestehend aus „Weg zum Tiroler Ring“ und „Am Schulwald“
Verbindung Seekante - Stubbeckredder parallel zu den Häusern Seekante 59 - 67
Verbindungsweg Aarhusstraße - Wanderweg vor 3. Reihenhausezeile
Verbindungsweg Am Wildgehege - Manrade
Verbindungsweg Auberg - Schleusenstraße inklusive Treppenanlage
Verbindungsweg Berchtesgadener Straße - Zeppelinring
Verbindungsweg Bruxer Weg - Redderkamp
Verbindungsweg Buschblick - Wagnerring vor Nr. 79 bis 101
Verbindungsweg Christianspries – Skagerrakufer inklusive Treppe
Verbindungsweg Felsenstraße - Weinberg
Verbindungsweg Friedlander Weg - Starnberger Straße
Verbindungsweg Geldbeutel - Groß-Ebbenkamp
Verbindungsweg Gellertstraße - Schützenwall
Verbindungsweg Göteborgring - Malmöweg
Verbindungsweg Grasweg – Olshausenstraße inklusive Treppenanlage
Verbindungsweg Gravensteiner Straße 8 - 10a
Verbindungsweg Gravensteiner Straße 20 - 24
Verbindungsweg Gravensteiner Straße 32 - 42
Verbindungsweg Grüffkamp zum Brammerkamp einschließlich Treppenanlage
Verbindungsweg Hagebottenstrasse - Pestalozzistraße (Weg zur Hagebottenstraße 1 u.3)
Verbindungsweg Hagebottenstrasse - Pestalozzistraße (Weg zur Hagebottenstraße 31 u.33)
Verbindungsweg Hahnbusch- Starnberger Straße
Verbindungsweg Hasenholz - Krummbogen mit Treppe
Verbindungsweg Heckenrosenweg 52 – Finkelberg Wendehammer
Verbindungsweg Heckenrosenweg 42 - Finkelberg 23
Verbindungsweg Hedinweg - Russeer Weg
Verbindungsweg Heikendorfer Weg - Scharweg inklusive Treppenanlage
Verbindungsweg Hirthstraße Nr. 29 - Garagen zum Kleingartengelände
Verbindungsweg Hirthstraße Nr. 9 + 11 - Kleingartengelände
Verbindungsweg Holunderbusch - Pestalozzistraße
Verbindungsweg Hoogewinkel/Weg an der Au
Verbindungsweg Hopfenlandsberg - Kuhlacker
Verbindungsweg Hünefeldstraße - Westenhofstraße
Verbindungsweg Kirunastraße - Göteborgring
Verbindungsweg Klausdorfer Weg Radsredder, soweit nicht bebaut
Verbindungsweg Klingkoppel - Russeer Weg
Verbindungsweg Krummbogen - Pappelweg
Verbindungsweg Langenrade - Manrade
Verbindungsweg Lindenweg - Königsstraße

Verbindungsweg Maschhagen - Wagnerring 22
Verbindungsweg Partenkirchener Straße - Rönner Weg
Verbindungsweg Poppenrade - Stoschstraße
Verbindungsweg Rantzauweg - Ulmenweg
Verbindungsweg Redderkamp/Spandauer Weg, Teilstück von Redderkamp bis Steglitzer Weg
Verbindungsweg Rendsburger Landstraße 420/422 zur Johann-Heuck-Straße
Verbindungsweg Russeer Weg (zwischen Hausnummern 208 und 212) - Rundweg
Verbindungsweg Russeer Weg (zwischen Hausnummern 192 und 196) - Rundweg
Verbindungsweg Sankt-Andreas-Weg zwischen Danziger Straße - Wischhofstraße
Verbindungsweg Schlüsbeker Weg - Braunstraße
Verbindungsweg Schulredder, Teilstück von Projensdorfer Str. bis Achterkamp
Verbindungsweg Sörensenstraße - Asmusstraße
Verbindungsweg Spitzkoppel - Zum Forst
Verbindungsweg von Lämmerstücken 19 bis Rundweg
Verbindungsweg Wagnerring vor Hausnummer 6 - 20
Verbindungsweg Wagnerring - Wanderweg bei Nr. 30
Verbindungsweg Wiesenweg - Am Tannenbergr
Verbindungsweg Wilhelm-Spiegel-Straße - Beckweg
Verbindungsweg Zum Forst- Götenhof
Verbindungsweg zwischen Spielplatz am Sibeliusweg und Weg zum Heidenberger Teich

Wanderweg Kronshagen bis Ottendorfer Au
Weg hinter Meyerhofstraße von der Olshausenstraße bis Mangoldtstraße
Weg ins Söltingsmoor
Weg vom Kolonnenweg 1 bis Kinderspielplatz
Weg zum Steenbeker Kamp bis öffentlicher Wirtschaftsweg Steenbeker Weg
Weg zur Tönnesstraße von der Mangoldtstraße bis zum Wendehammer Tönnesstraße
Weißdornweg, Stichstraße bei Hausnummer 11

Zufahrt vom Georg-Feydt-Weg zu den Grundstücken Julienluster Weg 73a-c
Zufahrt zu den Stellplätzen des ökumenischen Zentrums in Höhe Skandaviendamm 350 / 352
Zugangsweg von der Friedrichsorter Straße zum Wilhelm-Raabe-Weg

Anlage 3: Verzeichnis der Straßen mit 14täglicher Säuberung

Am Dorfplatz
Am Mondspiegel
Am Reben

Bokseer Weg

Ellernbrook

Kiebitzbek
Kieler Weg von Am Dorfplatz bis Wendenweg
Kleinflintbeker Weg bis Bebauungsgrenze

Landweg

Meimersdorfer Weg
Moorseer Weg

Neekoppel

Oppendorfer Straße
Oppendorfer Weg
Ostanger

Rantzauweg
Rosensteg

Spitzenkamp

Trennrader Weg

Ulmenweg

Wanderweg von Wendehammer Innweg in südliche Richtung einschließlich Eisenbahntunnel bis zum Abschnitt parallel zur Eisenbahnlinie
Wendenweg

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 21.12.2005
2. Nachtrag vom 01.12.2006
3. Nachtrag vom 18.12.2007
4. Nachtrag vom 16.12.2008
5. Nachtrag vom 14.12.2009
6. Nachtrag vom 14.12.2010
7. Nachtrag vom 19.12.2011
8. Nachtrag vom 17.12.2012
9. Nachtrag vom 03.12.2013
10. Nachtrag vom 11.12.2014
11. Nachtrag vom 25.11.2015
12. Nachtrag vom 23.12.2016
13. Nachtrag vom 15.12.2017
14. Nachtrag vom 17.12.2018
15. Nachtrag vom 16.12.2019